

# **BStGer RR.2020.194 vom 7. Oktober 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2020.194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.194)

FR: TPF RR.2020.194 du 7 octobre 2020

IT: TPF RR.2020.194 del 7 ottobre 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Juli 2020 die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls vom 27. Mai 2020 und des Berichts der Kantonspolizei Schwyz vom 4. Juni 2020 an die ersuchende Behörde anordnete (act. 1.2);

- A. dagegen mit Eingabe vom 13. August 2020 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben liess (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. August 2020 eingeladen wurde, bis 27. August 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- zu leisten (act. 3);

- der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Gericht mit Schreiben vom 27. August 2020 und 7. September 2020 um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um 20 bzw. 10 Tage ersuchte (act. 4, 5);

- das Gericht die Fristerstreckung zuletzt mit Faxschreiben vom 8. September 2020 bis zum 21. September 2020 (letztmals) bewilligte (act. 5);

- der angeforderte Kostenvorschuss dem Konto der Bundesstrafgerichtskasse am 22. September 2020 gutgeschrieben wurde (act. 6);

- dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. September 2020 die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Rechtzeitigkeit der geleisteten Zahlung nachzuweisen (act. 7);

- der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Gericht mit Schreiben vom 30. September 2020 um Erstreckung der Frist zur Erbringung des Nachweises der Rechtzeitigkeit der geleisteten Zahlung um 20 Tage ersuchte (act. 8);

- das Gericht die Fristerstreckung mit Faxschreiben vom 1. Oktober 2020 bis zum 5. Oktober 2020 bewilligte (act. 8);

- der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 zurückzog (act. 9);

- 3 -

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die beschwerdeführende Partei, die ihre Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2015.269 vom 25. November 2015);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.--;

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer Fr. 4'500.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.